

GRÜNE LIGA Berlin e.V. · Prenzlauer Allee 8 · 10405 Berlin
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Der Senator
Brückenstr. 6
10179 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Energiewende und zur Förderung des Klimaschutzes in Berlin (EnergiewendeG Bln) und zur Änderung anderer Regelungen

Stellungnahme und Änderungsvorschläge der GRÜNEN LIGA Berlin e.V.

Berlin, 14. März 2014

Zusammenfassende Bewertung:

Die GRÜNE LIGA Berlin e.V. begrüßt zunächst den Vorstoß des Berliner Senates, ein Gesetz für die Energiewende in Berlin auf den Weg zu bringen, an dem seine Vorgänger bislang gescheitert waren. So heißt es auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt:

„Das Land Berlin will einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz, zur Energiewende in Deutschland sowie zu einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung in Berlin leisten. Dafür wurde ein ambitioniertes Ziel gefasst: Berlin soll bis 2050 klimaneutral werden. Zur Unterstützung der darauf ausgerichteten Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes soll ein gesetzlicher Handlungsrahmen – ein Berliner Energiewendegesetz – auf den Weg gebracht werden.“

Den vorliegenden Entwurf für das Berliner Energiewendegesetz betrachtend, folgt aber auf anfängliche Begeisterung stete Ernüchterung. Unter Energiewende verstehen wir die Realisierung einer nachhaltigeren Energieversorgung in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mit erneuerbaren Energien. Was Titulierung und Internetauftritt bezüglich des Gesetzentwurfes versprechen, bleibt dahingehend weit hinter den Anforderungen einer Energiewende zurück. Das vorliegende Papier beinhaltet lediglich zwölf Seiten, die sich in sieben Abschnitte mit neunzehn Paragraphen gliedern – davon ein Abschnitt mit drei Paragraphen, dem Komplex Energie gewidmet. Im Wesentlichen zielt das Gesetz auf eine Minimierung des CO₂-Ausstoßes den Bestand

öffentlicher Gebäude betreffend ab, indem diese energetisch saniert werden. Im Vergleich zu anderen Sektoren, wie zum Beispiel Verkehr, Privatwirtschaft oder Energieverbrauch in der Abfallbranche, nehmen die öffentlichen Gebäude aber einen verhältnismäßig geringen Teil der Kohlendioxidemissionen ein.

Darüber hinaus bildet ein noch zu erstellendes Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept für Berlin einen Kernbestandteil des Gesetzes. Deziertierte Maßnahmen und Strategien zum Erreichen der Zielsetzungen fehlen bislang im Entwurf.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind laut Vorblatt Punkt H keine umweltentlastenden Auswirkungen für Berlin erzielbar. Diese werden erst nach der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzept erwartet. Allerdings ist bislang völlig unklar, wann das Konzept vorliegen wird, wann erste Maßnahmen angewandt werden können und wie sich deren Finanzierung gestalten wird. **Das geltende Berliner Energiespargesetz außer Kraft treten zu lassen, wo das Integrierte Kommunale Klimaschutzkonzept noch nicht vorliegt, halten wir für falsch.** Das Land Berlin hat in dieser Zwischenzeit keine den lokalen Gegebenheiten angepasste Handlungsgrundlage im Bereich Energieeinsparung bzw. Energieeffizienz.

Die GRÜNE LIGA Berlin e.V. lehnt den Entwurf für ein Berliner Energiewendegesetz in seiner jetzigen Fassung ab und fordert die Einfügung, Konkretisierung und/oder Überarbeitung folgender Punkte:

- Konzepterstellung/ Finanzierbarkeit

Wie bereits fertiggestellte Klimaschutzkonzepte aus den einzelnen Berliner Bezirken Berücksichtigung und Einfluss in das neu für gesamt Berlin zu erstellende Konzept finden, ist unklar (Beispiel: Erstellung des Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes für Marzahn-Hellersdorf – 26.000 Euro). Bislang sind Gelder in Doppelhaushalt 2014/15 des Landes für die Erstellung des Konzeptes und die Erstellung eines Klimawandelfolgenmonitorings eingestellt. Wie sich die Erstellung bei Verzögerung finanziert und überhaupt Maßnahmen in den kommenden Jahren finanziert werden sollen, bleibt offen. Soll der gesamte Gebäudebestand der öffentlichen Hand (inklusive Schulen und kommunalen Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen) energetisch saniert werden, sprechen wir von Geldbeträgen in Milliardenhöhe. Solche Vorhaben bedürfen eines belastbaren Finanzierungsmodells.

Im Vorblatt unter Punkt F wird dargestellt, dass in jedem Bezirk der Bedarf für eine Personalstelle (E 10) entsteht. Aus welchen Mitteln diese Stelle finanziert werden soll, ist unklar. Ebenso offen ist, wie dies in Bezirken mit Konzepten zum Abbau von Vollzeitäquivalenten einhergehen soll. Neueinstellungen sind zumeist nicht möglich.

- Verbindlichkeit

Ziel des Gesetzes soll es sein, einen gesetzlich verbindlichen Rahmen beim Erreichen der Klimaschutzziele und dem Gelingen der Energiewende zu schaffen. Jedoch ergeben sich aus

dem im Entwurf benannten Monitoring-Vorhaben keine Konsequenzen, sofern die Umsetzung der Maßnahmen nicht zielführend erfolgt. Vielmehr erscheint der Gesetzentwurf als halbherziges mit verlockendem Titel werbendes Papier, was umfangreicher Nacharbeit bedarf, wenn es nicht wirkungslos verpuffen soll.

- Sachverständigenrat

Der unter in Abschnitt 4 §11 Erwähnung findende Sachverständigenrat wird begrüßt. Jedoch sollte im Gesetz definiert werden, wer diesem beratenden Gremium angehören soll. Neben dem Sachverstand der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt gehören in einen Sachverständigenrat Vertreterinnen und Vertreter der Umwelt- und Naturschutzverbände, mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus jeder der ins Abgeordnetenhaus gewählten Fraktionen sowie weitere sachkundige und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

- Energie

Abschnitt 6 sorgt mit seinen drei Paragraphen und in seiner Kürze an vielerlei Stellen für Überraschungen. Wie eingangs erläutert, müsste hier der Kernteil des Gesetzes festgeschrieben werden. Zunächst einmal ist anzumerken, dass die Interessen und Vorstellungen eine deutschlandweite Energiewende betreffend unter §15 Satz (3) weit auseinander gehen dürften. Würde der Senat von Berlin die Bundesregierung bei der Umsetzung der Energiewende nach deren Vorstellungen unterstützen, so könnte sich in Berlin keine zeitnahe Weiterentwicklung vollziehen.

Kritisiert werden die Alles-und-Nichts-Passagen im Gesetzentwurf. Unter §17 zu Konzessionsverträgen finden sich dünne Formulierungen wie „[...] dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen“ – Passagen, die alles zulassen und zugleich nichts Konkretes vom Vertragspartner verlangen. In diesem Zusammenhang wundern wir uns auch, warum sich das zu errichtende kommunale Stadtwerk, gegenwärtig angesiedelt im Berliner-Betriebe-Gesetz, nicht im Gesetzentwurf abzeichnet. Hiermit wäre ein wichtiges Instrument zum Gelingen der Energiewende und den ambitionierten Klimaschutzzielen gegeben.

Vermisst werden außerdem Aussagen zur Energieeffizienzsteigerung!

- Sektorenerweiterung

Soll das Gesetz der Energiewende Rechnung tragen, so müssen neben der öffentlichen Verwaltung auch die Sektoren

-Verkehr

-Abfall

- Privathaushalte
- Industrie und Unternehmen

bei der Betrachtung und Maßnahmenumsetzung berücksichtigt werden. Sonst könnte das Gesetz auch schlichtweg Gesetz zur Sanierung öffentlicher Gebäude heißen.

Zudem müssen Dachbegrünung und Regenwassermanagement zur Kühlung von Gebäuden in die Erstellung von Maßnahmenkatalogen – sektorenübergreifend - mit aufgenommen werden.

Darüber hinaus fordert die GRÜNE LIGA Berlin eine umfassende öffentliche Diskussion vor Verabschiedung des Gesetzes.

Karen Thormeyer
Geschäftsführerin
GRÜNE LIGA Berlin e.V.

Janine Behrens
GRÜNE LIGA Berlin e.V.